

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2017 Reste 2016 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

06 100 Hochschulen Allgemein

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.

A. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850:

Die Universitäten und Fachhochschulen sind seit dem 1.1.2007 ausschließlich vom Land getragene rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2 Hochschulgesetz). Das Land stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen bereit. Bemessungsgrundlage für die Finanzierung der Planstellen und Stellen ist der Haushalt 2007.

- Die Zuschüsse aus den Titeln 685 10 und 894 10 werden den Hochschulen im Rahmen des Liquiditätsverbundes bereitgestellt.
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben für Ersteinrichtungen und Rechnernetze bei den Titeln 894 30 und 894 65 dürfen im Rahmen genehmigter Kostenunterlagen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 685 10 und 894 10 überschritten werden.
- Die Zuschüsse für Investitionen des Titels 894 30 werden maßnahmebezogen zur Verfügung gestellt und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Sicherung von Lehre, Forschung und Ausbildung Haushaltsmittel, Planstellen und Stellen zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung bestehender Mietverpflichtungen Mietmittel zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von den jeweiligen Ausgaben abgesetzt werden.
- Siehe Haushaltsvermerke zu Kapitel 06 100 Titel 685 10.
- Über die in den Kapiteln 06 670 - 06 850 genannten W 3-Stellen hinaus können durch die Hochschulen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes weitere W 3-Stellen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung zuschussneutral eingerichtet werden. Für die neu geschaffenen Stellen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung.
- Nach § 72 Abs. 6 LHO wird zugelassen, dass die Zuschüsse nach Titel 685 10 und Titel 894 10 für den Monat Januar im Dezember des Vorjahres den Hochschulen bereitgestellt und in der Haushaltsrechnung für den Monat Januar gebucht werden.
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Diese Kapitel sind der Budgeteinheit Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.
- Die bei Titel 685 10 UT 8 veranschlagten Mittel dürfen nur für Zwecke des Hochschulpaktes 2020 verwendet werden.

B. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 520 - 06 580 und 06 860:

Die Kunsthochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz) und das Hochschulbibliothekszentrum Köln führen einen Globalhaushalt. Sie erhalten die Haushaltsmittel als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für die Investitionen.

- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie dürfen im Rahmen genehmigter Kostenberechnungen auch für Maßnahmen im Hochschulbau verwendet werden.
- Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen unmittelbar den Selbstbewirtschaftungskonten zu. Ausnahmeregelungen gelten für die in den Kapiteln veranschlagten Einnahmen (siehe dortige Haushaltsvermerke).
- Ab dem 01.01.2006 aufkommende Drittmittel werden außerhalb des Landeshaushalts und des Kassenbestands des Landes geführt. Ihre verzinsliche Anlage wird zugelassen.
- Die den Kunst- und Musikhochschulen nach dem Studiumsqualitätsgesetz vom 01.03.2011 zugewiesenen Qualitätsverbesserungsmittel aus Kapitel 06 100 Titelgruppe 72 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austausch Zwecken für Bibliotheken, Büchereien und Hochschulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass den Studentenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.
- Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, dass die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zweck der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2017 Reste 2016 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

8. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Hochschulen, die als staatliche Einrichtungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz Patente in Anspruch genommen haben, diese vorbehaltlich der Rechte Dritter der Hochschule als Körperschaft unentgeltlich überlassen.

9. Siehe Haushaltsvermerke Buchstabe A, Nummern 4 und 5.

10. Mit Zustimmung des Finanzministeriums können auf den auf die W-Besoldung umgestellten Planstellen übergangsweise Beamte/Beamtinnen geführt werden, deren Ämter künftig wegfallen.

11. Die Ausgaben für Verfügungsmittel sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig. Ihre Höhe wird vom Ministerium durch Bewirtschaftungserlass festgelegt. Aufwendungen für die Personalvertretungen gelten mit der Auszahlung als verausgabt. Die Höhe der Mittel ist durch Aufwandsdeckungsverordnung festgelegt.

12. Die in den Kapiteln 06 520 - 06 580 veranschlagten Mittel werden den Kunst- und Musikhochschulen (Budgeteinheiten im Sinne von § 25 Haushalts-gesetz) als Zuschuss zur Verfügung gestellt (§ 5 Abs. 2 Satz 2 KunstHG).

13. Die bei Titel 685 10 UT 8 veranschlagten Mittel dürfen nur für Zwecke des Hochschulpaktes 2020 verwendet werden.

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2017 Reste 2016 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 01	133	Vermischte Einnahmen.	4 107 319,92 4 000 000,00	— —	4 107 319,92 4 000 000,00
			107 319,92	—	107 319,92
129 00	165	Einnahmen aus dem Sondervermögen "Heinrich-Hertz-Stiftung".	— — —	— — —	— — —

Übrige Einnahmen

231 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes nach Art. 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) zur Ausfinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung und der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsstandards. 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 69 verwendet werden. 2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 69.	1 493 333,38 — 1 493 333,38	— — —	1 493 333,38 — 1 493 333,38
			1 493 333,38	—	1 493 333,38
			Vermerke: an Titel 685 69		1 493 333,38
231 50	165	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 70 verwendet werden.	678 688 416,00 678 688 000,00	— —	678 688 416,00 678 688 000,00
			416,00	—	416,00
			Vermerke: an Titel 894 70		416,00
231 51	165	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zum Aufbau einer Beratung von Studienzweifler/innen und Studienaussteiger/innen. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 57 verwendet werden.	662 820,48 662 900,00	— —	662 820,48 662 900,00
			-79,52	—	-79,52
			Vermerke: aus Titel 686 57		79,52
331 30	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 91 b GG (Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten und Großgeräte). Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 891 10 und bei den Titeln 891 30 der Kapitel 06 103 bis 06 108 verwendet werden.	47 968 533,00 48 100 000,00	— —	47 968 533,00 48 100 000,00
			-131 467,00	—	-131 467,00
331 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 1 zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz).	107 045 000,00 107 045 000,00	— —	107 045 000,00 107 045 000,00
			—	—	—
		Gesamteinnahmen Kapitel 06 100.	839 965 422,78 838 495 900,00	— —	839 965 422,78 838 495 900,00
			1 469 522,78	—	1 469 522,78
			Mehreinnahmen		1 469 522,78
			Mindereinnahmen		—

A u s g a b e n

Personalausgaben

422 01	138	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter. 1. Die Planstellen der Bes. Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - ohne Besoldungsaufwand (Stiftungsprofessuren) können nur mit Zustimmung des Finanzministeriums gewidmet und nach Umsetzung in das jeweilige Hochschulkapitel besetzt werden. Die in den Kapiteln 06 520 bis 06 580 weggefallenen Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Stiftungsprofessuren wachsen diesem Titel zu. 2. Die Besetzung von Planstellen der Besoldungsordnungen A und B, die am 1. Januar des Haushaltsjahres frei sind oder im Laufe des Haushaltsjahres frei werden, ist nicht zulässig (Stellenbesetzungssperre). Das Finanzministerium kann hiervon Ausnahmen zulassen.	— — —	— — —	— — —
--------	-----	---	-------------	-------------	-------------

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2017 Reste 2016 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Sächliche Verwaltungsausgaben

518 10	139	Nutzungsentgelt an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW.	11 546 831,00 11 546 900,00 -69,00	— — —	11 546 831,00 11 546 900,00 -69,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			69,00
526 10	133	Aufwand des Kunsthochschulbeirats.	19 785,96 35 000,00 -15 214,04	— — —	19 785,96 35 000,00 -15 214,04
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			15 214,04
529 10	133	Zur Verfügung der amtierenden Vorsitzenden der Landes- rektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen.	6 600,00 6 600,00 —	— — —	6 600,00 6 600,00 —

Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)

671 10	133	Erstattung der Personalausgaben für die Landesperso- nalrätekonferenzen.	118 199,81 230 000,00 -111 800,19	— — —	118 199,81 230 000,00 -111 800,19
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			111 800,19
671 20	133	Erstattung der Personalausgaben für die Landesarbeits- gemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen.	59 526,29 90 000,00 -30 473,71	— — —	59 526,29 90 000,00 -30 473,71
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			30 473,71
671 30	165	Erstattungen im Inland.	— — —	— — —	— — —
671 40	165	Erstattungen an Hochschulen für Beihilfen in Krankheits- fällen aufgrund der Beihilfenverordnung. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapi- tel 06 020 Titel 441 01.	28 841 899,27 30 000 000,00 -1 158 100,73	— — —	28 841 899,27 30 000 000,00 -1 158 100,73
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			1 158 100,73
671 50	165	Erstattungen an Hochschulen für Beihilfen in Pflegefäl- len aufgrund der Beihilfenverordnung und für Rentenver- sicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Be- amtinnen und Beamten. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapi- tel 06 020 Tittel 441 02.	189 711,98 210 000,00 -20 288,02	— — —	189 711,98 210 000,00 -20 288,02
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			20 288,02
684 20	134	Zuschüsse für staatlich anerkannte Fachhochschulen.	48 132 000,00 48 132 000,00 —	— — —	48 132 000,00 48 132 000,00 —
685 10	139	Zuschüsse an die Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen der leistungsorientierten Vergabe von Haus- haltsmitteln. 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 10 der Kapitel 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 (ohne Kapitel 06 790 bis 06 810) geleistet werden. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haus- haltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	10 829 400,00 — 10 829 400,00	— — —	10 829 400,00 — 10 829 400,00
		Vermerke: aus Kapitel 06 111 Titel 685 10 aus Kapitel 06 121 Titel 685 10 aus Kapitel 06 151 Titel 685 10 aus Kapitel 06 171 Titel 685 10 aus Kapitel 06 181 Titel 685 10 aus Kapitel 06 215 Titel 685 10 aus Kapitel 06 670 Titel 685 10 aus Kapitel 06 690 Titel 685 10 aus Kapitel 06 711 Titel 685 10 aus Kapitel 06 721 Titel 685 10 aus Kapitel 06 740 Titel 685 10 aus Kapitel 06 750 Titel 685 10 aus Kapitel 06 770 Titel 685 10 aus Kapitel 06 840 Titel 685 10			2 390 800,00 168 300,00 2 395 600,00 1 106 400,00 1 460 800,00 138 400,00 310 100,00 262 300,00 400 600,00 350 100,00 812 500,00 336 400,00 343 300,00 353 800,00
					10 829 400,00

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2017 Reste 2016 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
685 20 139	Zuschüsse an die Hochschulen für die Beiträge zur Unfallkasse für die Studierenden.	8 982 319,10 8 982 400,00	— —	8 982 319,10 8 982 400,00
		-80,90	—	-80,90
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		80,90
685 40 139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Erweiterung der Ausbildungskapazitäten für die Förderpädagogik. Rückflüsse können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	16 877 888,14 17 480 000,00	— —	16 877 888,14 17 480 000,00
		-602 111,86	—	-602 111,86
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		602 111,86
685 50 142	Johannes-Rau-Stipendienprogramm für Nachwuchswissenschaftler.	— 60 000,00	— —	— 60 000,00
		-60 000,00	—	-60 000,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		60 000,00
685 52 139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Kompensation der Studienzeiterverlängerung bei den Lehrämtern des gehobenen Dienstes und der Übertragung der Prüfungsverantwortung. Die Mittel dieses Titels werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	47 400 000,00 47 400 000,00	— —	47 400 000,00 47 400 000,00
		—	—	—
685 53 142	Zuschüsse im Rahmen des Programms "Guter Studienstart". 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.	1 140 000,00 1 200 000,00	— —	1 140 000,00 1 200 000,00
		-60 000,00	—	-60 000,00
		Vermerke: an Kapitel 06 010 Titel 547 62		60 000,00
685 54 139	Zuschüsse an die Hochschulen für das Weiterbildungsangebot "Deutsch als Zweitsprache". Die Mittel dieses Titels werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	1 994 490,00 2 000 000,00	— —	1 994 490,00 2 000 000,00
		-5 510,00	—	-5 510,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		5 510,00
686 10 139	Zuschüsse für den Aufwand der Landespersonalrätekonferenzen.	9 565,76 70 000,00	— —	9 565,76 70 000,00
		-60 434,24	—	-60 434,24
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		60 434,24
686 20 139	Zuschüsse für den Aufwand der Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen.	34 626,98 35 000,00	— —	34 626,98 35 000,00
		-373,02	—	-373,02
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		373,02
686 21 139	Zuschüsse für studentische Projekte in der Flüchtlingsarbeit. 1. Die Mittel dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Mitteln geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 2. Die Mittel dieses Titels werden Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	— 200 000,00	— —	— 200 000,00
		-200 000,00	—	-200 000,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		200 000,00
686 51 013	Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Journalisten	25 000,00 25 000,00	— —	25 000,00 25 000,00
		—	—	—
686 53 165	Zuschüsse an die Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V. für den Betrieb des Physikzentrums Bad Honnef.	197 800,00 197 800,00	— —	197 800,00 197 800,00
		—	—	—
686 54 134	Zuschuss an die Private Hochschule Witten/Herdecke GmbH. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 698 20. 3. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	4 500 000,00 4 500 000,00	— —	4 500 000,00 4 500 000,00
		—	—	—
686 55 139	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern sowie für das Nachfolgeprogramm Exzellenzstrategie (einschl. der Verwaltungskosten für die DFG und den Wissenschaftsrat). Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 893 00.	23 482 527,02 18 500 000,00 4 982 527,02	— — —	23 482 527,02 18 500 000,00 4 982 527,02
		Vermerke: aus Titel 893 00		4 982 527,02

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2017 Reste 2016 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
686 56 164	Zuschüsse für IuK-Technik und IuK-Projekte.	934 696,00 1 000 000,00 -65 304,00	— — —	934 696,00 1 000 000,00 -65 304,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		65 304,00
686 57 139	Zuschüsse zum Aufbau von Beratungsangeboten im Rahmen der Initiative "Abschluss und Anschluss".	662 820,48 662 900,00 -79,52	— — —	662 820,48 662 900,00 -79,52
	1. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 51 erhöhen oder vermindern die Ausgaben.			-79,52
	2. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.	Vermerke: an Titel 231 51		79,52
Ausgaben für Investitionen				
891 10 139	Baukostenzuschüsse.	28 988 775,00 48 100 000,00 -19 111 225,00	— — —	28 988 775,00 48 100 000,00 -19 111 225,00
	Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 331 30 auf gekommenen Einnahmen, soweit diese nicht zur Leistung von Ausgaben bei den Titeln 891 30 der Kapitel 06 103 bis 06 108 verwendet werden, geleistet werden.	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		19 111 225,00
891 20 139	Planungs- und Baukostenzuschüsse an den BLB NRW zur Durchführung des Hochschulbaukonsolidierungsprogramms (HKoP).	50 000 000,00 50 000 000,00 —	— — —	50 000 000,00 50 000 000,00 —
893 00 139	Anteil des Landes an den Investitionsausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern sowie für das Nachfolgeprogramm Exzellenzstrategie.	— 10 000 000,00 -10 000 000,00	— — —	— 10 000 000,00 -10 000 000,00
	Siehe Deckungsvermerk bei Titel 686 55.	Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 972 00 an Titel 686 55 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		5 000 000,00 4 982 527,02 17 472,98 -10 000 000,00
894 30 139	Zuschüsse an die Hochschulen zum Erwerb von Großgeräten zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht anderweitig veranschlagt.	19 385 315,26 27 200 000,00 -7 814 684,74	— — —	19 385 315,26 27 200 000,00 -7 814 684,74
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 11.	Vermerke: an Kapitel 06 102 Titel 891 11 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		7 793 154,14 21 530,60 -7 814 684,74
	2. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 11.			
	3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	4. Die Mittel werden Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
Besondere Finanzierungsausgaben				
971 50 881	Zur Deckung von Ausgaberesten.	— 5 200 000,00 -5 200 000,00	— — —	— 5 200 000,00 -5 200 000,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		5 200 000,00

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2017 Reste 2016 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Titelgruppen

	Titelgruppe 64	29 326 774,93	—	29 326 774,93
	Ausgaben für Forschung, Lehre, Internationales und Transfer	35 065 700,00	—	35 065 700,00
		-5 738 925,07	—	-5 738 925,07
	1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 6 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.			
	2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 686 64 darf für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).			
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Die Verpflichtungsermächtigung darf auch dann in Anspruch genommen werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Verpflichtungsermächtigungen für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	6. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen nur befristete Maßnahmen und Zeitpersonal finanziert werden.			
	7. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
	8. Rückflüsse und Zinsen dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
547 64	139 Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
681 64	139 Leistungen an Dritte.	3 328 861,14	—	3 328 861,14
		1 574 300,00	—	1 574 300,00
		1 754 561,14	—	1 754 561,14
	Vermerke:			
	aus Kapitel 02 030 Titel 686 10			1 500,00
	aus Kapitel 02 040 Titel 686 00			148 400,00
	aus Titel 686 64			1 594 914,31
	aus Titel 893 64			9 746,83
				1 754 561,14
686 64	139 Zuschüsse für laufende Zwecke.	14 082 885,69	—	14 082 885,69
		15 827 700,00	—	15 827 700,00
		-1 744 814,31	—	-1 744 814,31
	Vermerke:			
	an Titel 681 64			1 594 914,31
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			149 900,00
				-1 744 814,31
893 64	139 Investitionen.	11 915 028,10	—	11 915 028,10
	Aus den Mitteln dieses Titels dürfen auch Großgeräte finanziert werden.	17 663 700,00	—	17 663 700,00
		-5 748 671,90	—	-5 748 671,90
	Vermerke:			
	an Kapitel 06 010 Titel 547 62			5 738 925,07
	an Titel 681 64			9 746,83
				-5 748 671,90
	Titelgruppe 65	3 543 597,21	—	3 543 597,21
	Ausgaben für das Rückkehrprogramm des hoch qualifizierten Forschungsnachwuchses aus dem Ausland	3 623 000,00	—	3 623 000,00
		-79 402,79	—	-79 402,79
	1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 6 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.			
	2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 685 65 darf auch zugunsten des Titels 894 65 in Anspruch genommen werden.			
	3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt.			
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe darf nur Zeitpersonal finanziert werden.			
	6. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
547 65	139 Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2017 Reste 2016 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
685 65 139	Zuschüsse an Hochschulen für laufende Zwecke.	3 543 597,21 2 623 000,00	— —	3 543 597,21 2 623 000,00
		920 597,21	—	920 597,21
	Vermerke: aus Titel 894 65			920 597,21
894 65 139	Investitionen.	— 1 000 000,00	— —	— 1 000 000,00
		-1 000 000,00	—	-1 000 000,00
	Vermerke: an Kapitel 06 010 Titel 547 62 an Titel 685 65			79 402,79 920 597,21
				-1 000 000,00
	Titelgruppe 66	2 556 500,00	—	2 556 500,00
	Bonn-Aachen International Center for Information Technology	2 556 500,00	—	2 556 500,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.	—	—	—
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	3. Nach § 63 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass für Zwecke des B-IT vom BLB NRW angemietete Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.			
686 66 139	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	2 256 500,00 2 256 500,00	— —	2 256 500,00 2 256 500,00
		—	—	—
893 66 139	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	300 000,00 300 000,00	— —	300 000,00 300 000,00
		—	—	—
	Titelgruppe 69	1 181 017,14	1 639 296,95	2 820 314,09
	Multimedialprojekte im Hochschulbereich und Maßnahmen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit im internationalen Vergleich	—	1 326 980,71	1 326 980,71
		1 181 017,14	312 316,24	1 493 333,38
	1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 231 40 aufkommenden Einnahmen sowie in Höhe der Einsparungen bei Titel 686 56 geleistet werden.			
	2. Die Ausgaben dieser Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.			
	3. Über die am Jahresabschluss verbleibenden Bestände kann bereits vor der allgemeinen Freigabe der übertragenen Ausgabereste durch das Finanzministerium verfügt werden.			
685 69 139	Zuschüsse an Hochschulen.	1 181 017,14 —	1 639 296,95 1 326 980,71	2 820 314,09 1 326 980,71
		1 181 017,14	312 316,24	1 493 333,38
	Vermerke: aus Titel 231 40			1 493 333,38
894 69 139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	— —	— —	— —
		—	—	—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2017 Reste 2016 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
Titelgruppe 70		1 103 897 191,79	2 165 109,68	1 106 062 301,47
Hochschulpakt 2020		1 107 376 000,00	436 345,35	1 107 812 345,35
1. Die Mittel der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.		-3 478 808,21	1 728 764,33	-1 750 043,88
2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 50 erhöhen oder mindern die Ausgaben.				
3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.				
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
5. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 030 Titel 686 43.				
6. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.				
7. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.				
685 70	139 Zuschüsse an Hochschulen.	708 362 673,05 719 794 000,00	2 165 109,68 436 345,35	710 527 782,73 720 230 345,35
		-11 431 326,95	1 728 764,33	-9 702 562,62
	Vermerke:			
	an Kapitel 06 030 Titel 686 43			1 167 186,26
	an Kapitel 06 010 Titel 547 62			583 273,62
	an Titel 894 70			7 952 102,74
				-9 702 562,62
686 70	139 Zuschüsse für laufende Zwecke.	—	—	—
893 70	139 Zuschüsse für Investitionen.	6 573 914,74 14 000 000,00	— —	6 573 914,74 14 000 000,00
		-7 426 085,26	—	-7 426 085,26
	Vermerke:			
	an Titel 894 70			7 426 085,26
894 70	139 Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	388 960 604,00 373 582 000,00	— —	388 960 604,00 373 582 000,00
		15 378 604,00	—	15 378 604,00
	Vermerke:			
	aus Titel 231 50			416,00
	aus Titel 685 70			7 952 102,74
	aus Titel 893 70			7 426 085,26
				15 378 604,00
Titelgruppe 71		20 270 737,28	—	20 270 737,28
Reform der Lehrerausbildung		22 000 000,00	—	22 000 000,00
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.		-1 729 262,72	—	-1 729 262,72
2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.				
685 71	139 Zuschüsse an Hochschulen.	17 821 439,28 13 900 000,00	— —	17 821 439,28 13 900 000,00
		3 921 439,28	—	3 921 439,28
	Vermerke:			
	aus Titel 894 71			3 921 439,28
894 71	139 Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen.	2 449 298,00 8 100 000,00	— —	2 449 298,00 8 100 000,00
		-5 650 702,00	—	-5 650 702,00
	Vermerke:			
	an Titel 685 71			3 921 439,28
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			1 729 262,72
				-5 650 702,00

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2017 Reste 2016 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 72	249 000 000,00	—	249 000 000,00
	Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Studienqualität an den Hochschulen	249 000 000,00	—	249 000 000,00
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	—	—	—
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
685 72 139	Zuschüsse an Hochschulen.	207 500 003,00 200 000 000,00	— —	207 500 003,00 200 000 000,00
		7 500 003,00	—	7 500 003,00
	Vermerke: aus Titel 894 72			7 500 003,00
894 72 139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	41 499 997,00 49 000 000,00	— —	41 499 997,00 49 000 000,00
		-7 500 003,00	—	-7 500 003,00
	Vermerke: an Titel 685 72			7 500 003,00
	Titelgruppe 73	3 141 854,37	—	3 141 854,37
	Förderung der Gleichstellung an den Hochschulen	3 290 000,00	—	3 290 000,00
	1. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-148 145,63	—	-148 145,63
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	4. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
685 73 291	Landesanteil an dem Professorinnenprogramm.	1 722 194,37 2 500 000,00	— —	1 722 194,37 2 500 000,00
		-777 805,63	—	-777 805,63
	Vermerke: an Kapitel 06 010 Titel 547 62 an Titel 686 73			148 145,63 629 660,00
				-777 805,63
686 73 291	Ausgaben für Gleichstellung im Hochschulbereich.	1 419 660,00 790 000,00	— —	1 419 660,00 790 000,00
		629 660,00	—	629 660,00
	Vermerke: aus Titel 685 73			629 660,00
687 73 291	Unterstützung des Netzwerks Frauenforschung.	— — —	— — —	— — —
	Titelgruppe 74	15 000,00	—	15 000,00
	Förderung eines Diversity-Managements an den Hochschulen	210 000,00	—	210 000,00
	1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 6 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-195 000,00	—	-195 000,00
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplanes veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	3. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
547 74 139	Sächliche Verwaltungsausgaben.	— — —	— — —	— — —
685 74 139	Zuschüsse an die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes für laufende Zwecke.	15 000,00 180 000,00	— —	15 000,00 180 000,00
		-165 000,00	—	-165 000,00
	Vermerke: an Kapitel 06 010 Titel 547 62			165 000,00

Kapitel Titel	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2017 Reste 2016 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
686 74 133	Zuweisung an die staatlichen Hochschulen für laufende Zwecke.	— 30 000,00 -30 000,00	— — —	— 30 000,00 -30 000,00
	Vermerke: an Kapitel 06 010 Titel 547 62			30 000,00
	Titelgruppe 75	15 508 867,98	—	15 508 867,98
	Ausgaben für Forschung und Innovation auf den Feldern nachhaltiger Entwicklung (Initiative "Fortschritt NRW")	16 604 200,00	—	16 604 200,00
	1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 6 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-1 095 332,02	—	-1 095 332,02
	2. Die Verpflichtungsermächtigung darf für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).			
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplanes veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Die Verpflichtungsermächtigung darf zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden.			
	6. Rückflüsse und Zinsen dürfen gem. § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
	7. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
547 75 139	Sächliche Verwaltungsausgaben.	— — —	— — —	— — —
681 75 139	Leistungen an Dritte.	1 000 000,00 400 000,00 600 000,00	— — —	1 000 000,00 400 000,00 600 000,00
	Vermerke: aus Titel 685 75 aus Titel 686 75 aus Titel 892 75			173 756,43 313 679,11 112 564,46 600 000,00
685 75 139	Zuschüsse an die Hochschulen für laufende Zwecke.	4 826 243,57 5 000 000,00 -173 756,43	— — —	4 826 243,57 5 000 000,00 -173 756,43
	Vermerke: an Titel 681 75			173 756,43
686 75 139	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke.	3 990 988,87 5 400 000,00 -1 409 011,13	— — —	3 990 988,87 5 400 000,00 -1 409 011,13
	Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 972 00 an Kapitel 06 010 Titel 547 62 an Titel 681 75			100 000,00 995 332,02 313 679,11 -1 409 011,13
892 75 139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen.	5 691 635,54 5 804 200,00 -112 564,46	— — —	5 691 635,54 5 804 200,00 -112 564,46
	Vermerke: an Titel 681 75			112 564,46
	Titelgruppe 76	21 047 500,00	—	21 047 500,00
	Zukunftsfonds	21 047 500,00	—	21 047 500,00
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	—	—	—
	2. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	4. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
	5. 30 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).			
685 76 139	Zuschüsse für laufende Zwecke.	20 647 500,00 11 047 500,00 9 600 000,00	— — —	20 647 500,00 11 047 500,00 9 600 000,00
	Vermerke: aus Titel 894 76			9 600 000,00

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2017 Reste 2016 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
894 76 139	Zuschüsse für Investitionen.	400 000,00	—	400 000,00
		10 000 000,00	—	10 000 000,00
		-9 600 000,00	—	-9 600 000,00
		Vermerke: an Titel 685 76		9 600 000,00
	Gesamtausgaben Kapitel 06 100.	1 753 848 818,75	3 804 406,63	1 757 653 225,38
		1 793 836 500,00	1 763 326,06	1 795 599 826,06
		-39 987 681,25	2 041 080,57	-37 946 600,68
		Mehrausgaben		—
		Minderausgaben		37 946 600,68
		üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe		—